

Dritte Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Praktische Philosophie (als Teil der Lehramtsausbildung GHRGe mit Schwerpunkt HRGe) zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der WWU Münster mit Ausrichtung auf fächerübergreifende Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen vom 09. März 2007 vom 28.09.2009

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen des Fachs Praktische Philosophie im Rahmen des Studiums des Bachelor Kiju vom 09.03.2007 werden folgendermaßen geändert:

Es wird ein Anhang am Ende der Fächerspezifischen Bestimmungen eingefügt mit folgendem Inhalt:

Erbringung von Studienleistungen aus der Masterphase (Master of Education) in der Bachelorphase (Zusatzmodul):

Studierende können bereits das Modul w aus dem Master of Education „Praktische Philosophie“ (GHR) studieren.

Die Zulassung erfolgt frühestens im 5. Fachsemester.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des im Rahmen seiner Eilkompetenz für den Fachbereichsrat handelnden Beschlusses des Dekans des Fachbereichs 08 –Geschichte und Philosophie- der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 21.07.2009.

Münster, den 28.09.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 28.09.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles